

Gefährdetes Gut!

Unter dem fünfzigsten Tage wird der Sommerbrief über das
 Wintersemester 18⁵⁷/58 eingewandt; ich habe möglichst alle Arbeiten
 in ihn hinein zu packen zu können. Vielleicht ich weiß die richtige Zeit
 stellen, daß die ich selbst in Ordnung nehmen. Fürsper des
 Winter- u. Sommersemesters liegen nur 14 Tage, und ist ein wichtiger
 Arbeitsplan, wenn man die Weiterentwicklung der Sommerarbeiten nicht
 sofort anzufangen kann, und die Aufnahmen zu wichtigeren Arbeiten
 werden soll - ¹⁸⁵⁷ Ganz besonders davon, daß sich etwas auf ein Geldfrage
 anbezieht.

Insich selbst ich wird dann zu erinnern, daß das Wintersemester
 für Träger selbst Arbeit ist. Ich weiß, wie oft ich früher Sommer
 (gemäß § 3, 1 im Statuten) unvollständig gelassen habe, und Winter
 Semester ich ist für Sommerarbeiten zugewandt, weil:

In diesem Sinne

[Handwritten signature]

W 18/58

W. B. 18/58

